

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1981	Nummer 29
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	25. 5. 1981	Siebenundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	264
20320	13. 5. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten .	264
223	12. 5. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	264
610	25. 5. 1981	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine Zahlung der Länder zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981	265
97		Berichtigung zur Verordnung NW TS Nr. 1/81 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1981 (GV. NW. S. 140)	270
	11. 5. 1981	Bekanntmachung in Enteignungssachen	270

2005

**Siebenundzwanzigste Bekanntmachung
der Veränderung
der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden
Vom 25. Mai 1981**

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1080), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ ist die neue Nummer 5.335 mit folgender Fassung einzufügen:

5.335 Finanzamt Marl	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Haltern, Herten und Marl
----------------------	--

Die bisherigen Nummern 5.335 bis 5.349 werden die Nummern 5.336 bis 5.350.

Die bisherigen Nummern 5.350 bis 5.357 werden die Nummern 5.351 bis 5.358.

In Nummer 5.317 sind die Worte „vom Kreis Recklinghausen die Stadt Castrop-Rauxel“ zu streichen.

In Nummer 5.318 ist der Zusatz „- Gelsenkirchen-Buer -“ zu streichen.

In Nummer 5.328 ist hinter dem Wort „Städte“ das Wort „Greven“ einzufügen.

Die neuen Nummern 5.338 und 5.339 erhalten folgende Fassung:

5.338 Finanzamt Münster-Außenstadt	Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Hiltrup, Ost, Süd-Ost und West, vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Havixbeck und Nottuln und vom Kreis Warendorf die Stadt Telgte
5.339 Finanzamt Münster-Innenstadt	Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Mitte und Nord

Die neue Nummer 5.342 erhält folgende Fassung:

5.342 Finanzamt Recklinghausen	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop
--------------------------------	---

In der neuen Nummer 5.346 ist hinter dem Wort „Gemeinden“ das Wort „Altenberge“ einzufügen.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1981 S. 264.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abfindung
der Gerichtsvollzieher
und der Vollziehungsbeamten
der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen
in Vollstreckungsangelegenheiten
Vom 13. Mai 1981**

Aufgrund des § 20 des Landesreisekostengesetzes - LRKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 21. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in der Überschrift und im Text jeweils hinter dem Wort „Armensachen“ ein Komma und die Worte „in den Fällen der Prozeßkostenhilfe“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl
„50,-“ durch die Zahl „70,-“
„25,-“ durch die Zahl „35,-“
„12,50“ durch die Zahl „17,50“
ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981, Artikel I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1981

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnep

- GV. NW. 1981 S. 264.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung
- VergabeVO -
Vom 12. Mai 1981**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), geändert durch Verordnung vom 20. November 1980 (GV. NW. S. 1036), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Hinter Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. für Bewerber für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“
2. In § 13 Abs. 3 Nr. 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 2 werden jeweils die Worte „15. April“ durch die Worte „30. April“ sowie die Worte „15. Oktober“ durch die Worte „31. Oktober“ ersetzt.
3. § 28 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung der Zulassungswahrscheinlichkeiten werden die Bewerber nicht berücksichtigt, die über eine nach § 26 Abs. 2 Satz 2 vorhergehende Rangliste ausgewählt worden sind.“
4. § 37 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang entweder noch nicht zugelassen worden sind oder zwar zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen am Feststellungsverfahren nicht teilnehmen konnten.“
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Sommersemester 1981“ durch die Worte „Wintersemester 1981/82“ ersetzt.

6. Anlage 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Reifezeugnissen“ wird durch das Wort „Abiturzeugnissen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Zitat „(GMBL S. 599)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die Worte „(GMBL S. 542)“ werden durch die Worte „i. d. F. vom 19. Mai 1978 (GMBL S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBL S. 226) sowie bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL S. 481) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL S. 497)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Reifezeugnis“ durch das Wort „Abiturzeugnis“ ersetzt.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt; nach den Worten „(Nr. 192)“ werden die Worte „sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1977 i. d. F. vom 17. April 1980 (Nr. 196)“ angefügt.
- b) In Nummer 1.1.3 werden die Worte „einer Waldorfschule“ durch die Worte „von Schülern der Waldorfschulen“ ersetzt.
- c) Nummer 1.1.4 erhält folgende Fassung: „Abiturzeugnis von Schülern der Waldorfschulen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (Nr. 485.2)“.
- d) Die bisherigen Nummern 1.1.4 bis 1.1.15 werden Nummern 1.1.5 bis 1.1.16.
- e) In Nummer 1.2.3 werden nach den Worten „16. Februar 1978“ die Worte „(Nr. 226.2.1)“ angefügt.
- f) Nummer 1.2.11 erhält folgende Fassung: „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasiale Oberstufe in berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren (OSZ) in Berlin“ (Zeugnisse aus den Jahren 1982 bis 1986), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Januar 1980 (Nr. 474.28)“.
- g) Die bisherigen Nummern 1.2.11 bis 1.2.43 werden Nummern 1.2.12 bis 1.2.44.
- h) In Nummer 1.2.32 (neu) werden nach den Worten „16. Februar 1978“ die Worte „(Nr. 226.2.1)“ angefügt.
- i) Nummer 1.3.2 erhält folgende Fassung: „Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen Gymnasiums, Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (abgedruckt unter Nr. 90)“.
- j) In Nummer 1.3.3 werden nach den Worten „24. Juni 1977“ die Worte „(Nr. 207)“ angefügt.
- k) In Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 bis 2.10. werden jeweils nach den Worten „16. Februar 1978“ die Worte „(Nr. 226.2.1)“ angefügt.

8. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter „Baden-Württemberg“ werden die Ortsnamen „Aalen“, „Eßlingen“, „Lörrach“ und „Rottweil“ gestrichen.
- b) Unter „Bayern“ wird der Ortsname „Priem am Chiemsee“ gestrichen und der Ortsname „Traunstein“ nach dem Ortsnamen „Regensburg“ eingefügt.
- c) Unter „Bremen“ wird der Ortsname „Bremerhaven“ gestrichen.
- d) Unter „Niedersachsen“ wird der Ortsname „Wilhelmshaven“ gestrichen.
- e) Unter „Nordrhein-Westfalen“ wird der Ortsname „Leverkusen“ gestrichen.
- f) Unter „Schleswig-Holstein“ wird der Ortsname „Norderstedt“ gestrichen.

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von dem zentralen Landesverfahren nach § 49 der Verordnung sind folgende Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt:

 - a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß):
Geographie¹⁾
Geologie
Germanistik¹⁾
Informatik
Sozialwissenschaften/integrierter Studiengang¹⁾
Sport
 - b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II:
Biologie
Deutsch¹⁾
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
Gestaltungstechnik
Geographie¹⁾
Kunst
Musik¹⁾
Pädagogik¹⁾
Rechtswissenschaft¹⁾
Sport
 - c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I:
Biologie
Deutsch¹⁾
Geographie¹⁾
Kunst
Musik¹⁾
Sport
Textilgestaltung¹⁾
 - d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe¹⁾
 - e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Wintersemester 1980/81“ durch die Worte „Wintersemester 1981/82“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82.

Düsseldorf, den 12. Mai 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1981 S. 264.

610

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
über eine Zahlung der Länder zum Ausgleich
der finanziellen Folgen des
Steuerentlastungsgesetzes 1981**

Vom 25. Mai 1981

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1981 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine Zahlung der Länder zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981 zugestimmt.

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 25. Mai 1981

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
und**

**dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Finanzminister**

**dem Freistaat Bayern
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen**

**dem Land Berlin
vertreten durch den Senator für Finanzen**

**der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch den Senator für Finanzen**

**der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat**

**dem Land Hessen
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen**

**dem Land Niedersachsen
vertreten durch den Niedersächsischen Finanzminister**

**dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister**

**dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Minister der Finanzen**

**dem Saarland
vertreten durch den Minister der Finanzen**

**dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Finanzminister**

gemäß dem im Vermittlungsausschuß am 3. Juli 1980 erzielten Ergebnis.

Da zwischen Bund und Ländern grundlegende Meinungsunterschiede über die Auslegung des Artikels 106 GG bestehen und zur Zeit eine Sachverständigenkommission mit der Vorklärung dieser verfassungsrechtlichen Fragen von den Regierungschefs von Bund und Ländern beauftragt und unter diesen Umständen im Vermittlungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 1981 eine Einigung auf eine Umsatzsteuerverteilung gemäß Artikel 106 GG nicht erreichbar ist, vereinbaren Bund und Länder folgendes:

1. Die Länder zahlen dem Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs im Jahre 1981 1,0 Mrd. DM.
2. Bund und Länder gehen davon aus, daß im übrigen die bestehende Regelung über die Verteilung der Umsatzsteuer und über die Ergänzungszuweisungen 1981 fortgeführt wird.

3. Die Länder werden einen Betrag von 1,0 Mrd. DM jährlich auch weiterhin zahlen, bis es zu einer gesetzlichen Regelung der Umsatzsteuerverteilung kommt. Für diesen Fall gilt Nummer 2 entsprechend.
4. Der an den Bund zu zahlende Betrag ist von den Ländern wie folgt aufzubringen:
 - a) Berlin beteiligt sich entsprechend seiner Einwohnerzahl.
 - b) Der Anteil der übrigen Länder wird wie folgt ermittelt:
 - aa) 50 v. H. durch eine Vergleichsrechnung:

Zu diesem Zweck wird der Finanzausgleich entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit und ohne den – um 50 v. H. des Berlin-Anteils gekürzten – Betrag von 500 Mio. DM gerechnet und die Differenz dieser Vergleichsrechnung von den einzelnen Ländern an den Bund abgeführt*).
 - bb) 50 v. H. nach der Einwohnerzahl.
5. Die Länder gehen davon aus, daß die Zahlungen an den Bund nach Nummer 4 die für den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich maßgebende Verbundmasse mindern.
6. Die Zahlungen sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

*) Vgl. Protokollnotiz (Anlage)

Bonn, den 16. Oktober 1980
Für die Bundesrepublik Deutschland
der Bundesminister der Finanzen
gez. Hans Matthöfer

Stuttgart, den 26. Januar 1981
Für das Land Baden-Württemberg
Der Finanzminister
gez. Dr. Guntram Palm

München, den 31. Januar 1981
Für den Freistaat Bayern
Der Bayer. Staatsminister der Finanzen
gez. Max Streibl

Berlin, den 19. Dezember 1980
Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
gez. Stobbe

Bremen, den 21. Oktober 1980
Für Die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
gez. Moritz Thape
Bürgermeister

Hamburg, den 11. November 1980
Für den Senat
vorbehaltlich der Zustimmung der
Bürgerschaft zu den finanziellen
Auswirkungen

gez. Dr. Wilhelm Nölling

Wiesbaden, den 29. Oktober 1980
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Finanzen

gez. Reitz

Hannover, den 27. Oktober 1980
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Finanzen

gez. Ritz

Düsseldorf, den 18. November 1980
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

gez. Diether Posser

Mainz, den 9. Dezember 1980
Für Rheinland-Pfalz
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

gez. Gaddum

Saarbrücken, den 13. Januar 1981
In Vertretung des saarländischen
Ministers der Finanzen
Der Minister des Innern

gez. Dr. Wicklmayr

Kiel, den 6. Februar 1981
Für das Land Schleswig-Holstein
Der Finanzminister

gez. Titzck

Anlage

Protokollnotiz

zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß dem im Vermittlungsausschuß am 3. Juli 1980 erzielten Ergebnis

Der vorstehende Text weicht in Nummer 4 b) aa) vom Wortlaut des Vorschlags für eine Vereinbarung, wie er vom Berichterstatter des Vermittlungsausschusses am 4. Juli 1980 in der 230. Sitzung des Bundestages und in der 490. Sitzung des Bundesrates verlesen wurde, ab.

Die Änderung hat nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern allein klarstellenden Charakter.

Die Vergleichsrechnung ist unter Zugrundelegung von 500 Mio. DM – abzüglich 50 v. H. Berlinanteil – durchzuführen, wobei dieser Betrag vom Länderanteil an der Umsatzsteuer abzusetzen ist.

97

Berichtigung

Betr.: Verordnung NW TS Nr. 1/81 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1981 (GV. NW. 1981 S. 140)

Die Anlage A auf S. 142 muß richtig lauten:

**„Anlage A
zur Verordnung NW TS Nr. 1/79**

Tarifsätze in DM/t

	von	Len- ge- rich	Bek- kum	Neu- bek- kum	Enni- ger- loh	Er- witte	Ge- seke- der- born
nach							
Häfen							
Ladbergen	5,49	-	-	-	-	-	-
Hamm- Uentrop	-	4,30	4,60	5,28	7,71	9,57	12,19“.

– GV. NW. 1981 S. 270.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 11. Mai 1981

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Stadtwerke Aachen AG für den Bau und Betrieb einer Rohwassertransportleitung DM 500 von der Wehebachtalsperre nach Stolberg-Hassenberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 8, Seite 131.

Düsseldorf, den 11. Mai 1981

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Ebert

– GV. NW. 1981 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X